

Präventions- und Schutzkonzept zur Vermeidung sexualisierter Gewalt



verfasst von: **Andrea Habbe und Celina Mara Damschen**
Beauftragte für Prävention vor sexualisierter Gewalt
im Turnverein Utfort-Eick 1981 e.V.
Stand: 28. November 2024

Inhalt

1	Ausgangssituation	3
2	Sexualisierte Gewalt.....	4
2.1	Definition sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt	4
2.2	Signale und Anzeichen für erlebte sexualisierte Gewalt.....	5
3	Zielsetzung	6
4	Risikoanalyse im Vereinssport	6
4.1	Körperkontakt.....	6
4.2	Infrastruktur	7
4.3	Besondere Abhängigkeitsverhältnisse	7
4.4	Soziale Medien	7
5	Konzept des Turnverein Uftort-Eick 1981 e.V. zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.....	8
5.1	Benennung von Ansprechpartnern.....	8
5.2	Voraussetzung zur Einstellung	9
5.2.1	Verhaltenskodex.....	9
5.2.2	Erweitertes Führungszeugnis.....	9
5.2.3	Einstellungsgespräche	10
5.3	Fortbildung und Kooperation mit Fachberatungsstellen.....	10
5.4	Partizipation.....	11
5.5	Präventionsangebote.....	12
5.6	Informationen an die Hand geben	12
5.7	Beschwerdeverfahren	12
5.8	Notfallplan	13
5.9	Beratungsstellen.....	14
6	Schlussbemerkung.....	15

1 Ausgangssituation

Es gibt kaum ein Thema, das in den letzten Jahren so stark in der medialen Berichterstattung präsent war wie der sexuelle Missbrauch von Kindern. Man könnte den Eindruck gewinnen, dass die Fälle von sexuellem Missbrauch zunehmen. Bei näherer Betrachtung wird jedoch klar, dass die steigenden Zahlen auch auf eine erhöhte Bereitschaft der Bevölkerung zurückzuführen sind, solche Fälle anzuzeigen. Sexualität ist ein sensibles Thema, das in den letzten Jahrzehnten häufig sowohl in der Öffentlichkeit als auch im privaten Umfeld tabuisiert wurde. Sexueller Missbrauch ist ein Thema, dessen Existenz oft ignoriert oder abgestritten wird. In der Vergangenheit hatten Täter und Täterinnen leichtes Spiel, da zu wenig hingeschaut und angesprochen wurde. Zudem findet sexueller Missbrauch oft in den Umfeldern statt, in denen das Kind sich täglich bewegt: in der Familie, im sozialen Nahfeld oder in Einrichtungen, die ein Kind besucht. In den letzten Jahren ist die Gesellschaft offener geworden, und der sexuelle Missbrauch wird in den Medien stärker thematisiert. Endlich wird genauer hingeschaut, Verhaltensänderungen bei Kindern werden wahrgenommen, und es wird zugehört.

Das Land NRW hat als erstes Bundesland im Mai 2022 ein Landeskinderschutzgesetz verabschiedet. Laut Kinderschutzgesetz NRW müssen alle Organisationen, die Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten, zukünftig Schutzkonzepte vorweisen. Um den Vorschriften des Landeskinderschutzgesetzes zur Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten frühzeitig vor Einführung einer Frist Rechnung zu tragen, gilt für alle Mitgliedsorganisationen des LSB NRW, dass sie bis zum 31.12.2024 Schutzkonzepte implementieren müssen.

Der Turnverein Ufort-Eick 1981 e.V. fordert bereits gemäß den Vorgaben des Landessportbundes alle zwei Jahre die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses von allen Übungsleitenden, Vorstandsmitgliedern und weiteren ehrenamtlich tätigen Personen, sowie das Bekenntnis zum Ehrenkodex des LSB. Außerdem wurden bereits 2020 Andrea Habbe und Celina Mara Damschen zu Beauftragten der Prävention sexualisierter Gewalt ernannt.

2 Sexualisierte Gewalt

2.1 Definition sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt

„Sexueller Missbrauch von Kindern umfasst jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind gegen dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann.“ Die Täter/-innen missbrauchen ihre Machtposition, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Kinder sind immer in einer unterlegenen Position und können nicht wirksam zustimmen. Selbst wenn ein Kind einer sexuellen Handlung zustimmt, handelt es sich um Missbrauch.

Im Strafgesetzbuch wird der sexuelle Missbrauch von Kindern in § 176 StGB behandelt. Dazu zählen auch sexuelle Handlungen, die Kinder an Täter/-innen oder Dritten vornehmen müssen, sowie die Einwirkung durch Kinderpornografie. § 174 StGB befasst sich mit dem sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen. Diese Rechtsnorm schützt Jugendliche unter 16 Jahren, die einer Person zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung anvertraut wurden, vor sexuellen Handlungen. Auch Trainer/-innen und Betreuer/-innen in Sportvereinen gehören zu diesem Personenkreis. Jugendliche in einem Obhut- oder Abhängigkeitsverhältnis sind durch diese Norm bis zum 18. Lebensjahr geschützt. Wenn keine der genannten Abhängigkeiten bestehen, aber eine Zwangslage ausgenutzt oder Geld für sexuelle Handlungen bezahlt wird, schützt § 182 StGB vor sexuellem Missbrauch von Jugendlichen. § 180 StGB stellt die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger unter Strafe. Wer dazu beiträgt, dass Personen unter 16 Jahren sexuelle Handlungen vor oder mit Dritten ausführen oder erleben, indem er Gelegenheiten vermittelt oder ermöglicht, kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft werden. Sorgeberechtigte sind davon ausgenommen, es sei denn, sie verletzen ihre Erziehungspflichten grob. Darüber hinaus wird bestraft, wer Personen unter 18 Jahren dazu bringt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt vorzunehmen oder solche Handlungen vermittelt. Hier droht eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe. Der Versuch, solche Handlungen zu fördern, ist ebenfalls strafbar.

In der Öffentlichkeit wird häufig von sexuellem Missbrauch oder sexualisierter Gewalt gesprochen. Der Begriff „Missbrauch“ ist umstritten, da er den Eindruck erweckt, es gäbe einen „angemessenen Gebrauch“ und somit auch erlaubte sexuelle Handlungen an Kindern. Dieses Argument wird jedoch lediglich von Tätern und Täterinnen vorgebracht. Es gibt keine erlaubte Sexualität mit Kindern. Aus diesem Grund wird immer häufiger der Begriff „sexualisierte Gewalt“ verwendet. Dieser Begriff hat sich in der Fachöffentlichkeit etabliert und umfasst auch „sexuellen Missbrauch“ und „sexuelle Übergriffe“.

Von „sexualisierter Gewalt“ spricht man, wenn ein Erwachsener, Jugendlicher oder auch ein Kind ein anderes Kind dazu benutzt, die eigenen Bedürfnisse mittels sexueller Handlungen auszuleben. Dies kann gegen den Willen des Kindes durch Worte, Gesten, Bilder oder Handlungen geschehen. Körperkontakt kann dabei vorkommen, muss aber nicht. Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ verdeutlicht, dass Sexualität als Mittel zur Ausübung von Gewalt benutzt wird.

2.2 Signale und Anzeichen für erlebte sexualisierte Gewalt

Kinder und Jugendliche können zwischen einer körperlichen Berührung mit freundschaftlichem oder sportlichem Hintergrund und einer Berührung mit sexuellem Zusammenhang unterscheiden. Erlebte Ereignisse können jedoch traumatisierend wirken und lassen sich nicht allein verarbeiten. Oft fühlen sie sich überfordert und sind darauf angewiesen, dass Erwachsene ihre Signale erkennen. Diese Signale sind oft nicht sofort offensichtlich und erfordern von den Erwachsenen eine aufmerksame und kontinuierliche Beobachtung. Verletzungen im Genital- oder Analbereich, die direkt auf Missbrauch hinweisen, sind selten sichtbar. Gewaltopfer haben oft Alpträume, Schlafstörungen oder reagieren übermäßig auf bestimmte Situationen. Sie leiden unter Angst, Hilflosigkeit und Ohnmachtsgefühlen. Extreme Müdigkeit, übertriebene Wachsamkeit, Reizbarkeit, Aggressivität oder auch sexualisiertes Verhalten können ebenfalls Anzeichen sein. Kinder und Jugendliche können sich extrem zurückziehen, sich selbst verletzen oder Suchttendenzen entwickeln. Diese können sich in der Zu- oder Abnahme von Gewicht oder plötzlichem Drogen- und Alkoholkonsum äußern. Häufige geistige Abwesenheit oder auffällige Erinnerungslücken sind weitere mögliche Signale. Kinder und Jugendliche empfinden oft Scham und Schuldgefühle. Sie haben möglicherweise dem Täter oder der Täterin persönliche Dinge anvertraut oder Nähe gesucht und denken, sie hätten etwas falsch gemacht. Daher vertrauen sie sich Erwachsenen oft nicht an. Häufig drohen Täter/-innen den Kindern oder Jugendlichen, falls sie etwas erzählen. Es gibt keine typischen Symptome, die eindeutig auf sexualisierte Gewalt hinweisen. Symptome müssen nicht unmittelbar nach einem Übergriff auftreten, sondern können auch deutlich später erscheinen. Jede Verhaltensänderung eines Kindes oder Jugendlichen sollte aufmerksam beobachtet und hinterfragt werden.

3 Zielsetzung

Sexualisierte Gewalt kann in allen gesellschaftlichen Bereichen vorkommen, einschließlich in Sportvereinen. Um Kinder und Jugendliche bestmöglich zu schützen, sensibilisiert der Turnverein Ufort-Eick 1981 e.V. alle Übungsleitenden, Vorstandsmitglieder und weitere ehrenamtlich tätigen Personen für dieses Thema. Der Verein strebt an, aufzuklären, wie Signale sexualisierter Gewalt erkannt, Gefahrensituationen vermieden und geeignete Handlungsstrategien im Konfliktfall angewendet werden können. Der Verein wünscht sich, dass bestehende Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt offen angesprochen werden. Schweigen schützt nur die Verdächtigen und hilft nicht den Opfern. Wir hoffen, dass die im Folgenden beschriebenen präventiven Maßnahmen erfolgreich sind und die Fälle sexualisierter Gewalt auf ein Minimum reduziert werden können.

4 Risikoanalyse im Vereinssport

Die Täter/-innen suchen bei Kindern und Jugendlichen gezielt nach Verletzlichkeiten und Schwächen, um diese auszunutzen. Im Sport können bestimmte Faktoren sexualisierte Gewalt begünstigen. Jede Sportart hat ihre eigenen Risikofelder mit unterschiedlichen Risikograden. Verschiedene Situationen sollten analysiert und das Risiko im Hinblick auf auslösende Faktoren einer sexuellen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen beurteilt werden.

4.1 Körperkontakt

In den meisten Sportarten kommt es zu Körperkontakt zwischen den Athlet/-innen oder zwischen Trainer/-in und Athlet/-in. Solcher Körperkontakt kann in vielen Situationen als Berührung mit sexuellem Hintergrund interpretiert werden oder absichtlich erfolgen. In einigen Sportarten ist Körperkontakt in Form von Hilfestellung notwendig, um die Sportart sicher auszuführen. Außerdem werden in einigen Sportarten physiotherapeutische Behandlungen wie Massagen durchgeführt, die ohne Körperkontakt nicht möglich sind. Auch die Emotionen, die durch Siege und Niederlagen ausgelöst werden, können zu Körperkontakt führen, zum Beispiel beim gemeinschaftlichen Jubeln über einen errungenen Erfolg.

4.2 Infrastruktur

Im Bereich der Infrastruktur gibt es mehrere Faktoren, die sexualisierte Gewalt begünstigen können. In Sporthallen ziehen sich Athlet/-innen häufig in Umkleieräumen um, und Duschen sind oft ohne Trennwände, sodass mehrere Personen gleichzeitig duschen. Heutzutage hat nahezu jeder Athlet ein Handy dabei, und die meisten Handys sind mit Kameras ausgestattet. Um zu verhindern, dass Fotos oder Videos aufgenommen und verbreitet werden, sollte die Nutzung von Handys in Umkleidekabinen untersagt werden. Zusätzlich finden in vielen Sportarten Trainingscamps oder andere sportliche Events statt, bei denen die Athlet/-innen in Gemeinschaftsunterkünften oder zusammen in einem Klassenraum schlafen. Die enge räumliche Nähe und die Nachtstunden, in denen unbeobachtete Annäherungen möglich sind, erhöhen das Risiko. Auch die Anreise zu den Sportstätten kann eine Gefährdung darstellen, insbesondere wenn ein Kind oder Jugendlicher allein mit einer potenziellen Täterin oder einem potenziellen Täter fährt.

4.3 Besondere Abhängigkeitsverhältnisse

Kinder und Jugendliche befinden sich in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Trainer/-innen, die über ihre sportlichen Leistungen urteilen und darüber entscheiden, ob sie beispielsweise in der Mannschaft eingesetzt werden oder auf der Ersatzbank sitzen, oder an Wettkämpfen teilnehmen dürfen. Die Angst vor negativen Entscheidungen kann ein wesentlicher Grund sein, warum Kinder und Jugendliche Belästigungen verschweigen. Bei Einzeltrainings könnte ein Verdachtsfall zudem das weitere Training gefährden. Die Athlet/-innen möchten oft nicht riskieren, ihren sportlichen Status zu verlieren. Hierarchische Machtstrukturen im Sport verstärken das Risiko des Schweigens. Im Leistungssport verbringen Athlet/-innen und Trainer/-innen oft viele Stunden pro Woche zusammen. Dieses Abhängigkeitsverhältnis wird noch deutlicher, da die Leistung direkt mit der Mannschaftsaufstellung verknüpft ist und die Anzahl potenzieller Übergriffssituationen höher ist.

4.4 Soziale Medien

Soziale Medien erleichtern es Täter/-innen, privaten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufzunehmen. In vielen Sportgruppen werden WhatsApp-Gruppen genutzt, um die Kommunikation zu vereinfachen. Hier können Handynummern problemlos herausgefunden und Kinder und Jugendliche auch privat kontaktiert werden. Zudem sind viele Jugendliche auf Plattformen wie Instagram, Facebook, TikTok, Snapchat und anderen Social-Media-Kanälen aktiv, wo sie persönliche Informationen und Bilder teilen. Über diese Kanäle können Täter/-

innen ebenfalls leicht privaten Kontakt herstellen oder Material sammeln, um Kinder und Jugendliche möglicherweise unter Druck zu setzen. Soziale Medien führen zunehmend zu sexuellen Nötigungen oder Eingriffen in den höchstpersönlichen Bereich, da Täter/-innen intime Bilder anfordern. Ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis zwischen Sportler/-innen und Trainer/-innen kann diesen Druck weiter verstärken.

5 Konzept des Turnverein Ufört-Eick 1981 e.V. zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Der Turnverein Ufört-Eick 1981 e.V. verfolgt eine „Top-Down-Strategie“. Der Vorstand positioniert sich entschieden gegen sexualisierte Gewalt und kommuniziert diese Haltung sowohl intern als auch extern. Das Leitbild des Vereins lautet: „Der Turnverein Ufört-Eick 1981 e.V. verurteilt aufs Schärfste jede Form von sexualisierten Belästigungen, Grenzverletzungen und Gewalt in unserer Gesellschaft. Deshalb setzen wir uns für die Aufklärung jedes einzelnen Falles ein. Wir engagieren uns für eine Kultur des Hinsehens und entwickeln konkrete Maßnahmen zur Prävention und Intervention. Der TV Ufört-Eick 1981 e.V. ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen. Er tritt für die Menschenrechte, insbesondere die Rechte des Kindes, und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung ein. Der TV Ufört-Eick 1981 e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt ist, entschieden entgegen. Der TV Ufört-Eick 1981 e.V. verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.“

5.1 Benennung von Ansprechpartnern

Am 6. März 2020 wurden Andrea Habbe und Celina Mara Damschen vom Vorstand des TV Ufört-Eick 1981 e.V. zu ehrenamtlichen Beauftragten für die Prävention sexualisierter Gewalt ernannt. Beide sind seit ihrer Kindheit aktive Vereinsmitglieder und wurden 2019 in den Vorstand gewählt. Sie stehen für alle Fragen zur Prävention sexualisierter Gewalt den Vereinsmitgliedern, Trainer/-innen, Betreuer/-innen sowie den Kindern und Jugendlichen und deren Angehörigen zur Verfügung. Anfragen können anonym bleiben und werden ohne das Einverständnis der betroffenen Person nicht weitergegeben. Andrea Habbe und Celina Mara Damschen fungieren als Verbindungsperson zwischen den betroffenen Personen oder Verdachtsfällen und dem Vereinsvorstand.

5.2 Voraussetzung zur Einstellung

5.2.1 Verhaltenskodex

Seit Q4 2023 bekennen sich alle Übungsleitenden, Vorstandsmitglieder und weitere ehrenamtlich tätigen Personen zum Ehrenkodex des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen. Durch diese Unterschrift verpflichten sie sich, die ethischen und moralischen Grundsätze in Trainingseinheiten und Übungsstunden mit Kindern und Jugendlichen zu wahren. Zwar kann die Unterschrift sexuelle Übergriffe nicht direkt verhindern, sie dient jedoch als deutliches Signal an potenzielle Täter/-innen, dass der Turnverein Ufort-Eick 1981 e.V. eine klare Haltung zu diesem Thema einnimmt und große Aufmerksamkeit auf die Prävention legt.

5.2.2 Erweitertes Führungszeugnis

Am 1. Mai 2010 wurden durch die §§ 30 a und 31 des Bundeszentralregisters (BZRG) das „erweiterte Führungszeugnis“ eingeführt. Dieses Zeugnis kann Personen ab 14 Jahren ausgestellt werden, die beruflich, ehrenamtlich oder auf andere Weise mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten oder dies künftig tun möchten. Während der § 72a SGB VIII bisher nur Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, sind Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe (einschließlich Sportvereine) nicht gesetzlich dazu verpflichtet. Die Vorlage wird jedoch empfohlen und kann in Vereinbarungen zwischen Sportvereinen und Kommunen (Jugendämtern) oder Schulen geregelt werden, insbesondere wenn die Sportvereine Betreuungsangebote in offenen Ganztagschulen anbieten.

Das erweiterte Führungszeugnis muss regelmäßig vorgelegt werden. Beim Turnverein Ufort-Eick 1981 e.V. erfolgt die Vorlage alle zwei Jahre. Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Das Original wird vom Personal der Geschäftsstelle eingesehen und die Einsichtnahme dokumentiert, muss jedoch nicht zwingend archiviert werden. Der Datenschutz ist zu beachten. Das Führungszeugnis wird bei der Stadt Moers (oder einer anderen zuständigen Meldebehörde) gegen Vorlage des Personalausweises beantragt und postalisch an die private Adresse des Antragstellers gesandt. Der Turnverein Ufort-Eick 1981 e.V. händigt den Antragstellenden ein Schreiben aus, das bestätigt, dass die betreffende Person im kinder- und jugendnahen Bereich hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig ist, wodurch den Antragstellenden keine Kosten entstehen. Das erweiterte Führungszeugnis enthält nur Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und wegen des Erwerbs, der Verbreitung oder des Besitzes kinderpornografischer Schriften nach §184b StGB. Fälle, die vom Gericht eingestellt wurden, wie Freisprüche aufgrund unzureichender

Beweislage oder Einstellungen wegen erstmaligem Begehens (bei „leichteren“ Delikten), werden im erweiterten Führungszeugnis nicht aufgeführt.

Der Unterschied zwischen dem einfachen und dem erweiterten Führungszeugnis besteht darin, dass im erweiterten Führungszeugnis auch Jugendstraftaten aufgeführt werden.

5.2.3 Einstellungsgespräche

Die Arbeit in einem Sportverein, insbesondere im Bereich der Sportpraxis, wird überwiegend ehrenamtlich durchgeführt, da in der Regel nur eine geringe Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann. Sportvereine sind auf ehrenamtliches Engagement angewiesen, insbesondere im Breitensport. Aufgrund dieser Umstände wird oft kein standardisiertes Bewerbungsverfahren durchgeführt oder nach Qualifikationen und Referenzen gefragt. Potenzielle Täter/-innen haben oft kein Interesse an einer hohen Entlohnung, sondern suchen gezielt nach Freizeitbereichen, in denen sie intensiv mit Kindern und Jugendlichen arbeiten können. Um solche Täter/-innen zu identifizieren und zu verhindern, sollten bei der Auswahl und Einstellung von Personal bestimmte Qualitätsstandards beachtet werden.

Der Turnverein Ufört-Eick 1981 e.V. sieht es als seine Verantwortung an, im Vorfeld umfassende Informationen über neue Bewerber/-innen zu sammeln., vor allem wenn diese bisher nicht Mitglied des Vereins waren und daher unbekannt sind.

Die Gespräche sollten folgende Punkte umfassen:

- Überprüfung der Qualifikationen und des Lebenslaufs
- Ermittlung von Motivation und Erfahrung
- Information über die Standards zur Abschreckung (Ehrenkodex, Führungszeugnis)
- Erläuterung der Sensibilität für die Problematik sexualisierter Gewalt im Verein
- Einarbeitung durch eine/n Ansprechpartner/-in der entsprechenden Abteilung

5.3 Fortbildung und Kooperation mit Fachberatungsstellen

Der Turnverein Ufört-Eick 1981 e.V. hat mit Andrea Habbe und Celina Mara Damschen zwei Ansprechpartnerinnen für die Prävention sexualisierter Gewalt, die regelmäßig in Kontakt zu den Übungsleitenden, Vorstandsmitgliedern und weiteren ehrenamtlich tätigen Personen stehen und aufklärend tätig sind. Beide nehmen regelmäßig an Präventionsveranstaltungen teil und stehen diesbezüglich in Kontakt mit dem Stadtsportverband Moers, dem Turnverband Niederrhein sowie dem Kreissportbund Wesel.

5.4 Partizipation

Kinder und Jugendliche sollten in Entscheidungen einbezogen werden, die sie betreffen. Dies stärkt ihre Position und reduziert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Minderjährigen. Verhaltensregeln für den Sportverein sollten unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern abgestimmt werden. Der Turnverein Ufört-Eick 1981 e.V. lebt folgende Verhaltensregeln vor, die bei Bedarf jederzeit ergänzt oder angepasst werden können.

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. Sexistische und gewalttätige Äußerungen sind zu unterlassen.
3. Wir achten auf die Reaktionen der Kinder auf Körperkontakt und handeln entsprechend. Wenn ein Kind Trost benötigt, fragt der Erwachsene vorher, ob es in Ordnung ist, es zu trösten und zu umarmen. Leibchen, Wettkampfnummern etc. werden von Trainer/-innen¹ des gleichen Geschlechts angebracht. Sollte dies nicht möglich sein, müssen die Trainer/-innen vorab fragen, ob sie den Kindern helfen dürfen.
4. Trainer/-innen duschen nicht gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen.
5. Umkleieräume sind Schutzräume. Diese zu betreten erfordert ein hohes Maß an Feingefühl und sollte nur mit Bedacht geschehen. Vor dem Betreten ist daher sorgfältig abzuwägen, ob ein Eintreten in diesen Schutzraum nötig ist. Der Aufenthalt ist daher auf das nötige Maß zu begrenzen.
6. Die Trainings mit Kindern sollten nach Möglichkeit von zwei Trainer/-innen geleitet werden, um das Vier-Augen-Prinzip zu gewährleisten und die Aufsichtspflicht zu erfüllen. So kann immer ein/e Trainer/-in anwesend sein, auch wenn ein Kind die Halle vorübergehend verlässt. Einzeltrainings (1:1) müssen im Voraus abgesprochen und angekündigt werden (gegebenenfalls mit Betreuung durch ein Elternteil).
7. In Übungsgruppen mit jüngeren Kindern wird vorher mit den Eltern abgesprochen, wie die Trainer/-innen bei Toilettengängen vorgehen sollen.
8. Bei Vereinsfahrten werden immer mindestens zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts eingesetzt, die die Betreuung übernehmen können. Dies können auch Eltern sein.
9. Bei Übernachtungen sind die Kinder und Jugendlichen getrennt von den Trainer/-innen untergebracht. Bei Gruppenübernachtungen sollten in Klassenräumen oder Turnhallen nur Personen gleichen Geschlechts untergebracht werden.
10. Die Regel lautet: „Ich tue keinem anderen etwas an, was ich nicht auch an mir selbst haben möchte.“

¹ Trainer/-innen meint alle Trainer/-innen, Übungsleitenden, Helfer/-innen und sonstige aufsichtspflichtige Personen.

5.5 Präventionsangebote

Der Turnverein Utfort-Eick 1981 e.V. legt großen Wert darauf, das Recht auf die Achtung persönlicher Grenzen und auf Unterstützung in Notlagen zu thematisieren und zu leben. In Zusammenarbeit mit den Beauftragten für die Prävention sexualisierter Gewalt arbeitet der Turnverein Utfort-Eick 1981 e.V. an Präventionsprojekten, die künftig vom Verein angeboten werden sollen und an denen sowohl Mädchen als auch Jungen teilnehmen können.

Die einzelnen Abteilungen haben die Möglichkeit, eigenständig oder in Abstimmung mit den Präventionsbeauftragten bereits bestehende Präventionsprojekte gegen sexualisierte Gewalt durchzuführen, sich bei Fachstellen über relevante Informationen zu informieren oder eigene Projekte und Übungen zu entwickeln.

5.6 Informationen an die Hand geben

Auf der Website des TV Utfort-Eick 1981 e.V. ([Prävention sexualisierter Gewalt im Sport - TV Utfort-Eick \(tv-utfort-eick.de\)](https://www.tv-utfort-eick.de)) wird umfassendes Informationsmaterial zum Schutz vor sexualisierter Gewalt bereitgestellt. Hier können sowohl das Schutzkonzept des Vereins und der Ehrenkodex des LSB als auch verschiedene Flyer, darunter der „Notfallplan“ und die „Verhaltensregeln“, heruntergeladen werden. Bei Bedarf bietet der Verein außerdem Informationsveranstaltungen an.

5.7 Beschwerdeverfahren

Die Strukturen im Sportverein sollten für alle Beteiligten transparent sein. Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche, von der Vorstandsebene über die Übungsleitungen bis hin zu den Mitgliedern, müssen klar definiert und offen kommuniziert werden. Sowohl die Aufgaben als auch die Grenzen sollten sowohl intern als auch extern deutlich gemacht werden. Eine transparente Vereinsstruktur ermöglicht es allen Mitarbeitenden und Mitgliedern, sich daran zu orientieren, was die Kontaktaufnahme erleichtert und Hemmschwellen abbaut.

5.8 Notfallplan

Emotionen wie Angst, Hilflosigkeit, Wut oder Ohnmacht können als Reaktion auf sexualisierte Gewalt auftreten. Trainer und Betreuer sollten vom Verein über ihre Garantenpflicht informiert werden, die sie verpflichtet, bei Verdachtsfällen zu handeln. Daher ist es entscheidend, im Vorfeld konkrete Schritte zu planen, um bestmöglichen Schutz für die Opfer zu gewährleisten. Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt sollte man nicht versuchen, den Fall selbst aufzudecken. Die Ermittlungsarbeit ist Aufgabe der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Vermeiden Sie es, die betroffene Person zu befragen oder den Verdächtigen direkt zu konfrontieren. Auch sollten Verdachtsfälle nicht an eine breite Zahl von Trainern weitergegeben werden, um Unsicherheit und Gerüchte zu vermeiden. Alle Maßnahmen sollten in Absprache mit der betroffenen Person getroffen werden.

Der Turnverein Utfort-Eick 1981 e.V. hat in Zusammenarbeit mit den Präventionsbeauftragten einen Notfallplan erstellt, der allen Übungsleitenden, Vorstandsmitglieder und weiteren ehrenamtlich tätigen Personen, sowie den Vereinsmitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Dieser Plan dient dazu, im Falle eines Verdachts sicher und angemessen zu handeln. Ebenso ist der Notfallplan bei festgestellter oder vermuteter körperlicher Gewalt einzuhalten:

1. Dokumentation: Feststellungen dokumentieren, einschließlich Zeitpunkt, Art der Information und wörtlichen Inhalt, ohne eigene Interpretation.
2. Zuhören und Glauben schenken: Die betroffene Person ernst nehmen und ihre Aussagen respektieren.
3. Vertrauen: Sicherstellen, dass alle weiteren Schritte nur in Absprache mit der betroffenen Person erfolgen. Entscheidungen nicht „über den Kopf“ der Kinder und Jugendlichen hinweg treffen und sie in alle Handlungsschritte einbeziehen.
4. Eigene Gefühlslage prüfen: Bei Bedarf Unterstützung bei den Präventionsbeauftragten des Vereins oder der Fachstelle suchen.
5. Kontaktaufnahme: Ansprechpartner/-innen im Verein und Fachberatungsstellen kontaktieren, um erste Unterstützung zu leisten.
6. Vorgehensplan erstellen: In Zusammenarbeit mit den Ansprechpartner/-innen einen Plan entwickeln, der die betroffene Person berücksichtigt. Die Erziehungsberechtigten informieren, wenn sie nicht in den Vorfall involviert sind.
7. Information an den Vorstand: Den Vorstand über den Vorfall informieren.
8. Kontakt mit den Ermittlungsbehörden: Gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten entscheiden, ob die Polizei oder Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden müssen. Beachten Sie, dass eine Strafanzeige nicht zurückgenommen werden kann. Bei Bedarf unterstützen die Präventionsbeauftragten beim Aufsuchen der Ermittlungsbehörden.

9. Vereinsmitglieder informieren: Anonymität wahren und auf das laufende Verfahren hinweisen.
10. Veröffentlichung: Überlegen, ob und in welchem Umfang Informationen veröffentlicht werden sollten, um das Vertrauen in die Jugendarbeit nicht zu gefährden. Pressearbeit sollte ausschließlich vom Vorstand durchgeführt werden, wobei Anonymität und Persönlichkeitsrechte beachtet werden müssen. Zudem sollte vor Veröffentlichungen grundsätzlich die Polizei zu Rate gezogen werden, da diese zu Panik und unüberlegten Handlungen führen könnte.

5.9 Beratungsstellen

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (kostenfrei und anonym)

Telefon: 0800-2255530 (Mo, Mi, & Fr 9-14 Uhr, Die & Do 15-20 Uhr)

E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

N.I.N.A

Nationale Infoline Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen (auf Wunsch auch anonym)

Telefon: 01805-1234565 (Mo 9-13 Uhr und Do 13-17 Uhr)

E-Mail: mail@nina-info.de

berta - Beratung und telefonische Anlaufstelle

für Betroffene organisierter sexueller und ritueller Gewalt, Angehörige, Helfende und Fachkräfte

Telefon: 0800-3050750 (Di 16-19 Uhr, Mi 9-12 Uhr, Fr 9-12 Uhr)

Nummer gegen Kummer e.V. (Kooperation mit dem Dt. Kinderschutzbund)

Kostenlose und anonyme Beratung des Kinder- und Jugendtelefons

Telefon: 116111 (bundesweit besetzt)

www.nummergegenkummer.de

Telefonseelsorge (evangelisch)

Telefon: 0800 1110111

Telefonseelsorge (katholisch)

Telefon: 0800 1110222



Jugendamt Moers

Fachbereich 10 - Jugend
Rathausplatz 1, 47441 Moers
Telefon: 0 28 41 / 201-1 68 88
E-Mail: Jugend@Moers.de

Kriminalpolizei Wesel

Kriminalprävention / Opferschutz
Telefon: 0281 107 4420
E-Mail: DirKKKPraevention-Opferschutz.Wesel@polizei.nrw.de
Schillstraße 46
46483 Wesel

6 Schlussbemerkung

Mit dem vorliegenden Konzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Turnverein Uftort-Eick 1981 e.V. möchte der Verein über die gesetzlich und fachverbandlich geforderten Standards hinaus einen zusätzlichen Beitrag zum Kinderschutz leisten. Die Bedeutung dieser Maßnahme sollte durch die bisherigen Ausführungen klar geworden sein. Der Turnverein Uftort-Eick 1981 e.V. verfolgt die Maxime, dass jede präventive Maßnahme und jede Aufdeckung eines Falls von sexualisierter oder anderer Gewalt durch dieses Engagement gerechtfertigt ist, auch wenn wir hoffen, dass solche Fälle möglichst selten auftreten.

Als freier Träger der Jugendhilfe tragen Sportvereine die Verantwortung, die Jugend als eine ihrer wichtigsten Zielgruppen umfassend zu unterstützen. Diese Unterstützung geht über das bloße Erreichen sportlicher Erfolge oder die Förderung der motorischen Entwicklung hinaus. Vielmehr umfasst die Verantwortung von Vereinsvertretern, Trainern und Betreuern auch soziale Aspekte. Neben der Verbesserung gesundheitlicher und athletischer Fähigkeiten haben Sportvereine insbesondere im Kinder- und Jugendbereich die Aufgabe, Werte zu vermitteln und zur sozialen Erziehung von Kindern und Jugendlichen beizutragen.

Es wäre inakzeptabel, wenn Sportorganisationen Gewalt – gleich welcher Art – gegenüber Kindern und Jugendlichen tolerieren oder ignorieren würden. Mit der Umsetzung dieses Konzeptes beabsichtigt der Turnverein Uftort-Eick 1981 e.V., weitere Schritte zur Bekämpfung von (sexualisierter) Gewalt zu unternehmen. Wir sind uns bewusst, dass die vollständige Umsetzung aller Konzeptbestandteile Zeit braucht und ihre volle Wirkung erst im Laufe der nächsten Monate und Jahre entfalten wird.